

LAND VORARLBERG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer zu Beratungs- und Bildungskosten

- §1 Allgemeines
- §2 Förderungswerber
- §3 Förderbare Vorhaben
- §4 Förderungsart und -ausmaß
- §5 Förderungsansuchen
- §6 Abwicklung der Zuschussaktion
- §7 Zurückerstattung
- §8 Inkrafttreten der Richtlinien

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten sowie die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten für Beratungs- und Bildungsaktivitäten, die Jungunternehmern im Zusammenhang mit der Gründung neuer oder der Übernahme bereits bestehender Betriebe anfallen.
- (2) Diese Förderungsaktion für Jungunternehmer soll dazu beitragen, in Vorarlberg wirtschaftlich gesunde Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen und zu erhalten.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg gewähren die Beiträge lediglich nach Maßgabe der im Voranschlag vorhandenen Mittel.

§ 2 Förderungswerber

(1) Förderbar sind:

- a) natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen oder durch die Übernahme eines bestehenden Klein- oder Mittelbetriebes erstmals eine selbständige gewerbliche Existenz schaffen.
- b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Personengesellschaften nach Handelsrecht (OG, KG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
In diesem Fall muss
 - zumindest ein - bei KG vollhaftender - Gesellschafter Jungunternehmer im Sinne des lit. a) mit über 50 % beteiligt sein und
 - zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- c) Familiengesellschaften, wenn alle Gesellschafter (Einzelpersonen oder Ehegatten) im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt sind und mindestens ein Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllt.

(2) Bei der (angestrebten) Selbständigkeit muss es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handeln, welche die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg begründet.

(3) Der Förderungswerber darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 3 Förderbare Vorhaben

(1) Förderbar sind:

- a) die Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Jungunternehmerberatung und
- b) die Teilnahme an einem Jungunternehmerseminar der Wirtschaftskammer Vorarlberg.

(2) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Gründung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Betriebes unmittelbar bevorsteht oder

- a) bei geförderten Beratungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- b) bei der Teilnahme an einem Jungunternehmerseminar nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

(3) Eine nachträgliche Förderung für bereits durchgeführte Beratungsaktivitäten ist nicht möglich.

§ 4

Förderungsart und -ausmaß

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines 75 %igen Zuschusses zu den im § 3 (1) angeführten Vorhaben. Der Zuschuss beträgt
 - a) für Beratungen gem. § 3 (1) a) maximal EURO 2.500,-
Der Förderbetrag kann für mehrere Beratungen in Anspruch genommen werden. Je Beratungsauftrag ist die Förderung auf 2.000,- EURO limitiert.
 - b) für Seminare gemäß § 3 (1) b) max. EURO 1.900,-
- (2) Der Zuschuss wird je zur Hälfte vom Land Vorarlberg und von der Wirtschaftskammer Vorarlberg aufgebracht.
- (3) Die Förderung wird nur einmal und nur dann gewährt, wenn für das Vorhaben keine anderen Unterstützungsmittel erreichbar sind.

§ 5

Förderungsansuchen

- (1) Die Förderungsansuchen sind vor Beratungs- bzw. Seminarbeginn über die Wirtschaftskammer Vorarlberg beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen.
- (2) Die Förderungsansuchen sind ausreichend zu begründen und mit jenen Beilagen zu versehen, die zur richtliniengemäßen Beurteilung der Ansuchen notwendig sind. Als solche Beilagen sind insbesondere erforderlich:
 - a) Nachweis der Betriebsgründung oder Betriebsübernahme,
 - b) sofern die Betriebsgründung oder -übernahme noch nicht erfolgt ist, eine Absichtserklärung.

§ 6

Abwicklung der Zuschussaktion

- (1) Der vom Land Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg gewährte Zuschuss in der im § 4 genannten Höhe wird von den für die Beratungs- bzw. Bildungsleistung in Rechnung gestellten Kosten abgezogen. Der Selbstbehalt im Ausmaß von mindestens 25 % zuzüglich der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer hat der Förderungsempfänger zu bezahlen.
- (2) Das Land Vorarlberg ersetzt der Wirtschaftskammer gegen Nachweis der angewiesenen Zuschüsse die Hälfte der ausbezahlten Beträge bis spätestens 31. Juli des laufenden und 31. Jänner des folgenden Jahres.

§ 7

Rückerstattung

- (1) Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten, wenn
 - a) die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
 - b) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt worden sind.
- (2) Zuschüsse, die gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an mit 8 % p.a. zu verzinsen.

§ 8

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.